

Der Aufsichtsrat

FACHINFORMATIONEN FÜR VERANTWORTUNGSVOLLE ÜBERWACHUNG UND BERATUNG VON UNTERNEHMEN

Herausgeber

Prof. Dr. Dr. Manuel René Theisen (geschäftsführend) • Prof. Dr. Holger Fleischer • Prof. Dr. Hartwig Henze, Richter am BGH a.D. • Dr. Arno Mahler • Prof. Dr. Roderich C. Thümmel, RA

Gastkommentar

Aufsichtsrat aus der Reserve geholt: ein Erfahrungsbericht

Burkhard Ceppa

Der Autor beschreibt seine Erfahrungen als Kläger, der das aktuelle Urteil des OLG Stuttgart erstritten hat. Er zeigt die Schwierigkeiten auf, denen sich Aktionäre hinsichtlich der Informationsbeschaffung in der Hauptversammlung bzw. aus dem Aufsichtsratsbericht ausgesetzt sehen können.

S. 1

Beiträge

Schwerpunkte der Aufsichtsratsarbeit und Krisenursachen

Stephan Kleinmann

Jedes Aufsichtsratsmitglied interessiert, welche Schwerpunkte es bei seiner Überwachungstätigkeit setzen sollte und was insbesondere in Krisensituationen zu beachten ist. Der Beitrag erläutert Voraussetzungen für eine effiziente Überwachungstätigkeit und geht auf potenzielle Krisenursachen und Abhilfemaßnahmen ein.

S. 2

Angemessenheit von Vorstandsbezügen

Dr. Oliver Lücke

Der Aufsichtsrat muss bei der Entscheidung über die Vorstandsvergütung darauf achten, dass die Bezüge dem Kriterium der Angemessenheit genügen. Welche Elemente aber bestimmen eine angemessene Entlohnung? Der Autor zeigt erste Orientierungsmöglichkeiten für die Bestimmung der Angemessenheit auf.

S. 5

Anerkennungsprämien für den Vorstand auf dem Prüfstand

Dr. Stefan Arnold

Seit dem „Mannesmann-Urteil“ sind Anerkennungsprämien für Vorstandsmitglieder wieder in aller Munde. Der Beitrag skizziert, was der Aufsichtsrat beim Einsatz solcher Appreciation Awards beachten muss und welche strafrechtlichen Konsequenzen ihm gegebenenfalls drohen, wenn unberechtigterweise derartige Prämien vereinbart und ausbezahlt werden.

S. 7

Rechtsprechung

Der Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung – formelhafte Wendungen ohne Informationsgehalt?

S. 10

Das aktuelle Stichwort S. 9 / Meldungen S. 12 / Personalien S. 13 / Bücher S. 14 / Aktuelle Fachbeiträge S. 15 / Index S. 16

Aufsichtsrat aus der Reserve geholt: ein Erfahrungsbericht

von Burkhard Ceppa

Wahrscheinlich wäre ich ohne meine jüngsten Erfahrungen heute noch der passive Aktionär, der ich früher war. Bald aber nach dem Börsengang der RTV Family Entertainment AG 1999 wurde ich Aktionär dieser Gesellschaft. Ich hatte Vertrauen in die Gesellschaft, denn es handelte sich um die Tochter eines traditionsreichen Spielekonzerns. Etliche angesehene Persönlichkeiten gehörten dem Aufsichtsrat an; darunter auch ein Rechtsanwalt einer renommierten, auf die Medienbranche spezialisierten Kanzlei. Mein Geld schien mir in guten Händen zu sein. Rein zufällig traf ich dann wenige Tage vor der Hauptversammlung im Jahr 2001 den Vorstand eines Kooperationspartners der RTV Family Entertainment AG. Im Gespräch fielen mir Punkte auf, die ich während der Hauptversammlung mithilfe des mir zustehenden Auskunftsrechts klären wollte. Die Beantwortung der von mir aufgeworfenen Fragen fiel den bis dahin so souverän wirkenden Vorstandsmitgliedern offensichtlich nicht ganz leicht. Auch eine gewisse Unruhe bei den Aufsichtsratsmitgliedern konnte ich bemerken. Mehrere inhaltsleere Antwortversuche konnten mich nicht zufrieden stellen. Ich verlangte daher vom anwesenden Notar, die meines Erachtens nicht vollständig beantworteten Fragen ins Wortprotokoll aufzunehmen, um später weitere Schritte einleiten zu können. Leider fand ich später – entgegen seiner Zusage mir gegenüber – keine davon in der Niederschrift. Ein sehr umfangreicher Schriftwechsel, den ich mit den Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Notar im Anschluss führte, bestätigte mir, dass die Organe „meiner“ AG den Abdruck unterbinden wollten.

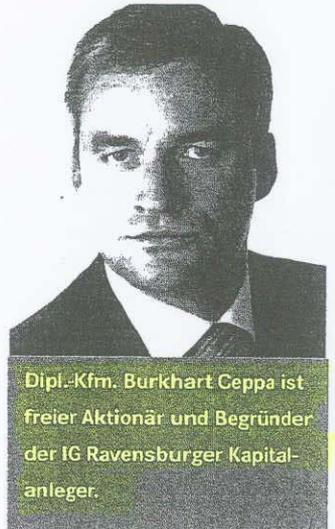
Die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft verschlechterte sich zusehens: Im März 2002 teilte das Unternehmen mit, dass Filmrechte im Wert von 100 Millionen Euro abgeschrieben werden müssten. Ein Drittel der bilanzierten Vermögenswerte waren mit einem Federstrich ausgelöscht. Wie konnte das sein? Nur ein paar Wochen zuvor hatte der Wirtschaftsprüfer die ursprünglichen Zahlen noch absegnen. Wenig später drohte der Gesellschaft sogar zeitweilig die Insolvenz. Das Unternehmen steckte offensichtlich in einer existenzbedrohenden Krise. Schockiert besuchte ich die Hauptversammlung im Jahr 2002 und erhoffte mir Antworten auf meine vielen offenen Fragen. Ich hatte mich noch besser als im Vorjahr vorbereitet. Wieder aber wurde ich von den Antworten enttäuscht. Mehrfach griff sogar

der Aufsichtsratsvorsitzende bei der Beantwortung meiner Fragen durch den Vorstand ein. Als ich ihn nach dem Namen der Gesellschaft fragte, die die Filmrechte bewertet hatte, sagte er: „Die mir soeben von Ihnen gestellte Frage trifft mich unvorbereitet, daher kann ich Ihnen keine Antwort geben.“ Später fand ich heraus, dass diese Gesellschaft seiner Kanzlei sehr nahe stand, ja sogar unter gleicher Adresse domizilierte. Das sich unwissend Geben erschütterte mein Vertrauen in das Überwachungsorgan „meiner“ Gesellschaft. Der Bericht des Aufsichtsrats im Geschäftsbericht enthielt denn auch in diesem Krisenjahr wieder nur die formelhaften Standardaussagen wie in den Vorjahren. Je länger die Krise andauerte, desto unverständlicher erschien mir, dass den positiven Veröffentlichungen keine auch nur annähernd entsprechende positive Unternehmensentwicklung folgte, und dass sich der Aufsichtsrat in seinen Berichten unverändert auf die bekannten Standardformeln beschränkte.

Als der Aufsichtsratsbericht im Jahr 2005 für das Geschäftsjahr 2004 des immer noch krisengeschüttelten Unternehmens so nichts sagend wie in den Vorjahren ausfiel, gab ich Widerspruch gegen die Entlastung des Überwachungsgremiums zu Protokoll und reichte eine Anfechtungsklage ein: In erster Instanz unterlag ich vor dem Landgericht Ravensburg, erst das Oberlandesgericht Stuttgart gab mir vollumfänglich Recht (vgl. dazu S. 10).

Die Überwachungspflicht des Aufsichtsrats zu beanstanden, war für Kleinaktionäre bisher nahezu unmöglich. Das nun von mir vor dem OLG in Stuttgart erreichte Urteil aber könnte zukünftig Aktionären helfen, einen nachvollziehbaren Überblick über die Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrates zu erhalten. Gerade in schwierigen Zeiten für eine AG, wenn risikoträchtige und wegweisende Entscheidungen anstehen, ist es auf keinen Fall ausreichend, wenn sich ein sehr gut mit dem Vorstand im Tagesgeschäft kooperierender Aufsichtsrat auf den Satz beschränkt, „man habe sich beim Management über die Situation des Unternehmens informiert.“

Meine weitergehende Hoffnung für die Zukunft aber ist, dass die Grundzüge des Urteils nicht nur auf Krisenfälle Anwendung finden, sondern auch für Aufsichtsratsberichte gelten, deren Gesellschaften sich in vermeintlich ruhigem Fahrwasser bewegen.



Dipl.-Kfm. Burkhard Ceppa ist freier Aktionär und Begründer der IG Ravensburger Kapitalanleger.

Für den Fall maßgebende Regelungen:

Aktiengesetz

§ 171 Abs. 1 und 2 lauten u.a.:

(1) „Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen.“

(2) „Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahres geprüft hat, bei börsennotierten Gesellschaften hat er insbesondere anzugeben, welche Ausschüsse gebildet worden sind, sowie die Zahl seiner Sitzungen und die der Ausschüsse mitzuteilen.“

§ 111 lautet u.a.:

(1) „Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.“

(2) „Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen.“

(4) „Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Die Satzung oder der Aufsichtsrat hat jedoch zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.“

Wichtige Entscheidungen für die praktische Aufsichtsrats Tätigkeit, dargestellt und erläutert von Prof. Dr. Hartwig Henze, Richter am BGH a.D.

Der Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung – formelhafte Wendungen ohne Informationsgehalt?

Sachverhalt

Die R. AG befand sich seit 2002 in massiven wirtschaftlichen Schwierigkeiten. In einer Ad-hoc-Mitteilung vom 17. 6. 2002 berichtete sie über den Eintritt ihrer Zahlungsunfähigkeit und einen für die Sanierung notwendigen Liquiditätsbedarf von ca. 7 Mio. €. Bei einem Umsatz von 23 Mio. € erwirtschaftete sie 2002 einen Jahresfehlbetrag von 94 Mio. €. Dem folgten 2003 ein Umsatz von 9,1 Mio. € und ein Fehlbetrag von 2,4 Mio. € sowie 2004 ein Umsatz von 6,4 Mio. € und ein Fehlbetrag von 4,1 Mio. €. Der AR führte in seinem Bericht über die Prüfung der Geschäftsführung aus: „Der AR hat sich in fünf Sitzungen sowie regelmäßig anhand schriftlicher und mündlicher Berichte des Vorstands eingehend über die Unternehmensstrategie, den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens sowie über wesentliche Programm-Investitionen informiert.“ Ihm wurde von der HV Entlastung erteilt. K, Aktionär der R. AG, erhob gegen den Beschluss Anfechtungsklage. Das OLG Stuttgart gab seiner Klage statt.

Gründe

Das OLG erörtert im Wesentlichen zwei Fragen:

1. Entspricht der Bericht des AR an die HV den gesetzlichen Anforderungen?
2. Berechtigt ein nicht den Anforderungen des Gesetzes entsprechender Bericht zu der Entlastung des AR?

Zu 1: Das OLG lässt die umstrittene Frage, wie weit in dem Bericht auf Einzelheiten zu den Überwachungsmaßnahmen des AR eingegangen werden muss, offen. Es stellt aber eine weitgehende Übereinstimmung in der Forderung nach einer ausführlichen und detaillierten Berichterstattung des AR über das Ob, das Wie und den Erfolg der Intensivierung seiner Überwachungstätigkeit für den Fall fest, dass sich das Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet und risikoträchtige sowie wegweisende Entscheidungen zur Gewährleistung seines Fortbestands getroffen werden müssen. Gegenstand der Berichterstattung müssen dann insbesondere außergewöhnliche Prüfungsmaßnahmen (Anforderungsberichte, Einsicht in die Bücher, Schriften und Vermögensgegenstände, Beauftragung besonderer Sachver-

ständiger, Zustimmungsvorbehalte), Bestellung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Darlegung der Gründe für die Nichtausübung solcher Maßnahmen sein. Der AR der R. AG hatte zwar einige Überwachungsmaßnahmen intensiviert und von der Verschärfung anderer bewusst abgesehen. Die HV hat er darüber im Einzelnen nicht in Kenntnis gesetzt. Eine solche Information der HV hielt das OLG für erforderlich, damit die Aktionäre ihre Entscheidungen auf sachgemäßer Grundlage treffen konnten.

Zu 2: Die Anfechtbarkeit eines Entlastungsbeschlusses hält das OLG bei der Verletzung eines Informationsrechts der Aktionäre stets für gegeben. Die Rechtsprechung, nach der die Anfechtbarkeit nur bei einem eindeutig schwerwiegenden Gesetzes- oder Satzungsverstoß gegeben sei, beziehe sich nur auf inhaltliche Mängel des Entlastungsbeschlusses. Ein Informationsmangel, wie er hier vorliege, sei für die Beschlussfassung auch relevant, weil die unterlassene – ebenso wie die unvollständige oder unrichtige – Information das Mitwirkungsrecht des Aktionärs beeinträchtige.

Kritik und Konsequenzen für die Praxis

Der BGH hat ausgesprochen, dass sich die Überwachungstätigkeit des AR auch auf grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik erstreckt und Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung umfasst. Eine so verstandene Überwachung könne nur durch ständige Diskussion mit dem Vorstand und durch dessen Beratung ausgeübt werden. Stellt der AR fest, dass der Vorstand keine „glückliche Hand“ hat, kann ihm das Veranlassung zu dessen Ablösung geben. Diese Grundsätze entwickelt das OLG für die Krise konsequent fort. Ebenso folgerichtig schließt es aus den Teilhabe- und Mitwirkungsrechten des Aktionärs, dass Umfang, Intensität und Konkretisierung der Berichtspflichten der wirtschaftlichen Lage der AG entsprechen müssen. Der BGH wird das genauso sehen. Der AR sollte daher seine Berichte an die HV an den Kriterien dieses Urteils ausrichten.

Fundstelle der Entscheidung

OLG Stuttgart, Urt. v. 15. 3. 2006 – 20 U 25/05, ZIP 2006, S. 756.